

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 65/14 S

L 5 SO 155/14 B RG (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 SO 191/13 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landrat des Westerwaldkreises,
Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2014 durch
die Richterin K r a u ß als Vorsitzende sowie den Richter M u t s c h l e r und
die Richterin S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 1. August 2014 - L 5 SO 155/14 B RG - wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen den bezeichneten Beschluss
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin S , K , beizuordnen,
wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des LSG vom 11.7.2014 - L 5 SO 61/14 B - (Verwerfung der Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Koblenz wegen Kostengrundentscheidung) als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 1.8.2014*). Dagegen hat der Kläger mit Telefax vom 11.8.2014 beim Bundessozialgericht (BSG) "das zulässige Rechtsmittel der Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision" eingelegt; außerdem hat er beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwältin S St , K , für dieses Verfahren zu bewilligen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist bereits nicht statthaft und deshalb unzulässig. Der Beschluss des LSG ist nicht, auch nicht mit der Beschwerde an das BSG, anfechtbar (§ 178a Abs 4 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Dem Kläger steht deshalb auch PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung). Die Verwerfung der Beschwerde des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

